

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft vom 15. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz -LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Soziologie bietet das Fach Politikwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Kernfach Politikwissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Nebenfach Politikwissenschaft (Ziffer 6) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Politikwissenschaft als Kernfach (§§ 6 – 10a BPO)**

**5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pol.a	Politikwissenschaft	10	6	1	2		
Meth.a	Methoden der empirischen Sozialforschung	11	7	1-2	2		
PolTh	Politische Theorie/ Theorie der politischen Systems	10	5	2-3	2		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
VPol.a	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy <sup>1</sup>	11	7	3-4	2		Modul Pol.a
IB	Internationale Beziehungen	8	4	3-4	1		Modul Pol.a
<b>Summe:</b>		<b>56</b>	<b>33</b>		<b>10</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**5.2 Profil und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pra	Praktikum	7	1	4-5		1	
GGov.a	Globalisierung und Global Governance	10	4	4-5	1		
PolKom.a	Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation	10	4	5-6	1		
FM	Fachmodul <sup>1</sup>	10	4	5-6	1		Module Pol.a, Meth.a, PolTh, SoStru
AM	Abschlussmodul <sup>2</sup>	9	2	6	1		Module Pol.a, Meth.a, PolTh, SoStru
Individueller Ergänzungsbereich <sup>3</sup>		18		1-6			
<b>Summe:</b>		<b>64</b>	<b>15</b>		<b>4</b>	<b>1</b>	

<sup>1</sup> Als Fachmodul können gewählt werden "Globalisierung und Global Governance" und "Politische Kommunikation und Organisation", "Organisationen", "Wissenschaft, Technik, Medien", "Transnationalisierung und Entwicklung", "Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik", "Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse" sowie ggf. weitere Fachmodule laut Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Das Thema der Bachelorarbeit ist aus der fachlichen Basis oder dem Profilbereich zu wählen.

<sup>3</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen u. a. Lehrveranstaltungen zu wählen, die die Fakultät im Bereich Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung bietet.

**6. Studium des Faches Politikwissenschaft als Nebenfach (§§ 6-10a BPO)**

**6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
Pol.b	Politikwissenschaft	6	4	1	1		
Meth.b	Methoden der empirischen Sozialforschung	4	4	1			
PolTh	Politische Theorie/ Theorie des politischen Systems	10	5	2-3	2		
SoStru	Sozialstrukturanalyse	6	4	2	1 <sup>1</sup>		
VPol.b	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	12	7	3-4	2		Modul Pol.b
IB	Internationale Beziehungen	8	4	3-4	1		Modul Pol.b
<b>Summe:</b>		<b>46</b>	<b>28</b>		<b>7</b>		

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**6.2 Profil (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GGov.b oder PolKom.b	Globalisierung und Global Governance' oder ,Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation	14	6	5-6	1		
<b>Summe:</b>		<b>14</b>	<b>6</b>		<b>1</b>		

**7. Schlüsselqualifikationen**

Schlüsselqualifikationen im Umfang von 4 LP im Kernfach und 1 LP im Nebenfach werden im Rahmen der unterschiedlichen Module vermittelt. Darüber hinaus wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der Fakultät zu Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung im Umfang von 8 LP im Rahmen der individuellen Ergänzung zu besuchen. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

**8. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 – 10b BPO)**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließen kann, und durch benotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts von Texten, Referaten, vorbereitete Sitzungsbeiträge, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 Seiten),
  - Referat mit Moderation der Seminardiskussion,
  - Hausarbeit (15-20 Seiten),
  - Praktikumsbericht (10-15 Seiten),
  - Essays,
  - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. Protokoll, mediengestützte Präsentation, Exzerpte, Rezension, Erkundungsbericht),
  - Mündliche Einzelleistung (30 Minuten),
  - Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt mindestens 4 Wochen. Die Abgabe sollte im laufenden Semester erfolgen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß § 10a BPO. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 30 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben.
- (7) Schriftliche Einzelleistungen sind in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

**9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/10 für einen Bachelorstudiengang im Fach Politikwissenschaft einschreiben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 19 S. 203), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 22 S. 242) sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 22 S. 244) außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang im Fach Politikwissenschaft eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2014 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 19 S. 203), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 22 S. 242) sowie der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 5. November 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 22 S. 244) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2014/2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 21. Mai 2008 und 11. Juni 2008.

Bielefeld, den 15. Juni 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann